

Beitragsordnung

Die Mitgliedschaft im Sächsischen Landesfischereiverband e. V. ist gemäß § 3 der Satzung beitragspflichtig.

1. Definitionen

1.1. Einnahmen sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse

1.2. Mitgliedsbeiträge

Sie sind jährlich am 1. Januar jeden Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung auf das Konto des Sächsischen Landesfischereiverbandes e. V. zu überweisen.

Nicht termingemäße Beitragszahlungen werden bis zum Eingang mit 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 10 %, verzinst. Dieser Verzinsungsanspruch setzt keine Mahnung voraus. Im Mitgliedsbeitrag ist das Abonnement für 4 Ausgaben/Jahr des Mitteilungsblattes "Fischer & Angler" mit frei Haus Lieferung enthalten.

2. Berechnung des Mitgliedsbeitrages

2.1. Zusammensetzung des Beitrages

Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem gestaffelten Beitrag je ha Teichnutzfläche zusammen. Talsperren, Rückhaltebecken und Speicher sind gesondert auszuweisen.

2.2. Unternehmen ohne Teichflächen, Verarbeitungsbetriebe, Rinnenanlagen etc.

Diese Unternehmen bezahlen jährlich den Grundbeitrag sowie zuzüglich eine Pauschale.

2.3. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder bezahlen eine Jahrespauschale.

2.4. Außerordentliche Mitglieder/Fördermitglieder

Diese Mitglieder sind nicht beitragspflichtig. Die Höhe einer jährlichen Spende zur Förderung des Verbandes ist Vereinbarungssache.

3. Beitragshöhen

3.1. Grundbeitrag

Unternehmen Haupterwerb	200,00 Euro
Unternehmen Nebenerwerb	50,00 Euro

3.2. Staffelung Teichnutzfläche (TNF) – Berechnung nach folgender Tabelle

Fläche	Beitrag je Hektar
bis 10 ha	5,00 Euro
+ 11 bis 50 ha	4,00 Euro
+ 51 bis 100 ha	3,00 Euro
+ > 100 ha	2,00 Euro

3.3. Staffelung Talsperren, Speicher, Rückhaltebecken - Berechnung nach folgender Tabelle

Fläche	Beitrag je Hektar
bis 100 ha	0,50 Euro
+ 101 bis 200 ha	0,30 Euro
+ 201 bis 300 ha	0,20 Euro
+ > 300 ha	0,10 Euro

3.4. Einzelmitglieder

jährlich	35,00 Euro
----------	------------

3.5. Unternehmen ohne Teichflächen

Grundbeitrag gemäß Ziffer 3.1. dieser Ordnung zuzüglich eine Jahrespauschale i. H. v.	400,00 Euro
--	-------------

4. Beitragshöhe des Landesanglerverbandes

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Stimmenverhältnis gemäß § 9 der Satzung und wird rechnerisch von der Geschäftsstelle ermittelt. Die Berechnung ist dem Landesverband Sächsischer Angler e. V. zu übergeben und ist als Grundbetrag anzusehen.

Darüber hinaus ist der LVSA bereit, einen zusätzlichen Beitrag zur Unterstützung der Arbeit des Landesfischereiverbandes zu leisten.

Die Höhe dieses Zuschusses ist jährlich zu vereinbaren.

Bis zum 01.02. jeden Jahres ist ein Abschlag i. H. v. 3.000,00 Euro zu entrichten.

5. Abführung von Mitgliedsbeiträgen

Der Sächsische Landesfischereiverband e. V. ist ordentliches Mitglied im Verband der Deutschen Binnenfischerei e. V. sowie im Deutschen Fischerei Verband e. V. und führt entsprechend den Forderungen einen Teil des Mitgliedsbeitrages ab.

6. Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 hat beschlossen auf eine Aufnahmegebühr zu verzichten.

Diese Ordnung wurde am 10.03.2015 durch die 33. Mitgliederversammlung beschlossen und wird ab dem 01.01.2016 wirksam. Die Beitragsordnung vom 06.03.2013 ist damit ungültig.